Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/25 3Ob556/78 (3Ob557/78)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1979

Norm

ABGB §879 BI
ABGB §916
GewO §60

Rechtssatz

Werden unterfertigte und in einem bereits adressierten, verschlossenen Briefumschlag befindliche Bestellscheine den Konsumenten ausschliesslich zu dem Zweck zur Weiterleitung auf dem Postwege übergeben, um ihnen die Rücktrittsmöglichkeit nach § 60 GewO 1973 zu nehmen, so ist diese Vorgangsweise grob rechtswidrig und sittenwidrig, weshalb sich der Unternehmer so behandeln lassen muss als ob er die Bestellscheine bei der Werbeveranstaltung entgegengenommen hätte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 556/78
  Entscheidungstext OGH 25.04.1979 3 Ob 556/78
  Veröff: SZ 52/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0016538

Dokumentnummer

JJR_19790425_OGH0002_0030OB00556_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at